GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Verordnung über die Sozialkommission

vom 2. April 2021

Verordnung über Sozialkommission

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 31 des Organisationsreglementes der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Artikel 1

Funktion

[1] Die Sozialkommission ersetzt die vormalige Sozialkonferenz.

[2] Die Sozialkommission ist eine nichtständige Kommission der Gesamtkirchgemeinde. Sie hat beratende Funktion zuhanden des Kleinen Kirchenrates. Im Weiteren stehen ihr die Kompetenzen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu.

Artikel 2

Zweck

Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung der Sozialkommission.

II. Wahl, Amtsdauer

Artikel 3

Wahl

Die Mitglieder der Sozialkommission werden durch den Kleinen Kirchenrat auf Antrag der Kirchgemeinden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 4

Amtsdauer

Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Kleinen Kirchenrates überein.

III. Zusammensetzung und Konstituierung

Artikel 5

Zusammensetzung

Die Sozialkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Die Vertretung aus dem Kleinen Kirchenrat mit dem Ressort Soziales
- Die Vertretungen aus den vier Kirchgemeinden mit dem Ressort Soziales

Die operative Leitung der Sozialen Arbeit hat obligatorische Mitsprache bei der Entscheidungsfindung, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Vorsitz

Artikel 6
Der Vorsitz wird dem Mitglied des Kleinen Kirchenrates mit dem Ressort Soziales übertragen.

Sitzungszyklus

Artikel 7
Es finden in der Regel jährlich vier Sitzungen statt. Weitere Sitzungen können von allen Mitgliedern bei Bedarf einberufen werden.

Beschlüsse

Artikel 8
Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Zirkularbeschlüsse

Artikel 9
Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder der Sozialkommission mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen

Artikel 10

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Protokoll

Artikel 11
Über die Sitzungen wird von der Sozialen Arbeit ein Protokoll geführt.

IV. Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung

Kompetenzen

Artikel 12
Die Sozialkommission hat folgende Kompetenzen:

a) Mitgestaltung der Jahresziele in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden und deren Bedarf
b) Begleitung von Prozessen in der Sozialen Arbeit
c) Einbringen von Ideen für Leistungsvereinbarungen im Bereich Gemeindeaufbau.
d) Antragsrecht an den Kleinen Kirchenrat.
e) Genehmigung der Stellenbeschriebe der Sozialen Arbeit
f) Mitgestaltung Vision Soziale Arbeit, Werte und Regeln.

Aufgaben

Artikel 13
Die Sozialkommission hat folgende Aufgaben:

a) Gewährleistung des gegenseitigen Informationsflusses zwischen der Sozialen Arbeit und den Einzelkirchgemeinden
b) Mitverantwortung beim Erstellen des Budgets.

Verantwortung

Artikel 14
Die Sozialkommission hat folgende Verantwortung:

a) Sicherstellung, dass der Gemeindeaufbau in den einzelnen Kirchgemeinden gewährleistet wird
b) Sicherstellung, dass im Gemeindeaufbau Aufträge gemäss gesellschaftlichem Bedarf und Bedarf der Kirchgemeinden, inkl. gemeindeübergreifender Projekte, gewährleistet werden
c) Sicherstellung, dass die Beratungen für Menschen mit unterschiedlichem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund gewährleistet werden.

Präsidium

Artikel 15
Das Präsidium der Sozialkommission

a) gewährleistet den gegenseitigen Informationsfluss zwischen der Sozialen Arbeit und der Sozialkommission gegenüber dem Kleinen Kirchenrat
b) leitet die in der Sozialkommission erarbeiteten Anträge und Leistungsvereinbarungen und das Strukturpapier dem Kleinen Kirchenrat weiter
c) leitet die Sitzungen der Sozialkommission.

Operative Leitung

Artikel 16
Die Operative Leitung

a) stellt die Aufgaben in den Bereichen Sozialberatung und Gemeindeaufbau sicher
b) berät die Sozialkommission und den Kleinen Kirchenrat in allen Belangen der Sozialen Arbeit in der Gesamtkirchgemeinde
c) hat Antragsrecht zuhanden des Kleinen Kirchenrates bei der Anstellung der Mitarbeitenden im Team Soziale Arbeit; die entsprechenden Beschlüsse gehen zur Kenntnisnahme an die Sozialkommission
d) stellt zuhanden des Kleinen Kirchenrates die Unterlagen/Statistik für das jeweilige Budget/Kostenschlüssel zusammen.
e) erstellt den Jahresbericht
f) übernimmt weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft
g) ist für die Einhaltung des Budgets Soziale Arbeit verantwortlich

Übergangs- und Schlussbestimmungen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17
[1] Die bisherigen Mitglieder der Sozialkonferenz bleiben bis Ende der laufenden Legislatur als Mitglieder der Sozialkommission gewählt.

[2] Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Verordnung am 2. April 2021 durch den Kleinen Kirchenrat genehmigt.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Für den Kleinen Kirchenrat

Willy Bühler
Präsident

Rolf Christen
Verwalter

Inkrafttreten
Am 22.4.2021 wurde die Inkraftsetzung dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger publiziert.

Für die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun
Verwalter

Rolf Christen